

Seilschaft⁴. Auf diese Weise kommt die Haupttriebkraft der sozialistischen Entwicklung, die Übereinstimmung der persönlichen und kollektiven Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen, immer mehr zur Wirkung“.

Die Anwendung des nunmehr auch in der Verfassung verankerten Rechts der Gewerkschaften zur Gesetzesinitiative ist eine Sache der ganzen Organisation (vgl. Art. 45 Abs. 2, 65 Abs. 1 der Verfassung). Alle Gesetzesvorschläge basieren auf den Erfahrungen der Gewerkschafter, die sie bei der Verwirklichung der Rechtsnormen in der Praxis sammelten. Ein sehr eindrucksvolles Beispiel dafür aus jüngster Zeit ist die vom Bundesvorstand des FDGB ausgeübte Gesetzesinitiative hinsichtlich des Gesetzes über die gesellschaftlichen Gerichte⁶ 7 und des Erlasses des Staatsrates über die Wahl und Tätigkeit der Konfliktkommissionen. Auf der Grundlage der großen Erfahrungen der Werktätigen, insbesondere der Mitglieder der Konfliktkommissionen, konnten der Volkskammer bzw. dem Staatsrat die entsprechenden Entwürfe zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet werden. In Zukunft wird es darauf ankommen, von diesem Recht der Gesetzesinitiative in stärkerem Umfange Gebrauch zu machen, dazu die Erfahrungen aller Gewerkschaftsleitungen zielstrebig zusammenzufassen und so die sozialistische Staats- und Rechtsordnung noch wirksamer mitzugestalten.

Unmittelbar im Zusammenhang mit dem Recht der Gewerkschaften zur Gesetzesinitiative steht das ebenfalls verfassungsmäßig verankerte Recht zur gesellschaftlichen Kontrolle über die Wahrung der gesetzlich garantierten Rechte der Werktätigen (vgl. Art. 45 Abs. 2, 87 und 42 der Verfassung). Diese Rechte bilden eine Einheit und sind die ureigene Aufgabe der gewerkschaftlichen Interessenvertretung. Denn die Gewerkschaften haben „im Interesse der Menschen mit allem Nachdruck für die Einhaltung unserer sozialistischen Gesetze zu sorgen. Damit wird die gesellschaftliche Kontrolle zu einer der wichtigsten Aufgaben der Tätigkeit unserer Gewerkschaftsorganisationen und ihrer Leitungen“ 7.

Zahlreiche Gewerkschaftsleitungen werden dieser Verantwortung bereits in hervorragender Weise gerecht. Sie kontrollieren planmäßig die Einhaltung des Gesetzbuchs der Arbeit, der anderen arbeitsrechtlichen Bestimmungen und der Rahmenkollektivverträge unter dem Gesichtspunkt ihrer Verantwortung für die Verbesserung der Planungs- und Leitungstätigkeit, insbesondere im Hauptfeld der gewerkschaftlichen Tätigkeit, im Betrieb. Aus der Koritrolltätigkeit ergeben sich auch wertvolle Hinweise der Gewerkschaftsleitungen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen.

Diese Aufgabe schließt aber auch die Auseinandersetzung mit Leitern ein, die die Gesetze verletzen und Rechte von Werktätigen mißachten. Die Gewerkschaften sind sich auch im klaren darüber, daß sie mit noch größerem Nachdruck von den zentralen staatlichen Stellen die Erziehung und Qualifizierung der leitenden Mitarbeiter auf arbeitsrechtlichem Gebiet fordern müssen. Mehr als die Hälfte aller arbeitsrechtlichen Konflikte sind auf mangelnde Gesetzeskenntnisse von Leitern zurückzuführen⁸. Selbstverständlich müssen auch

⁶ Vgl. „Beratung des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer über die Vervollkommnung des einheitlichen sozialistischen Rechtssystems“, NJ 1968 S. 389 f.

⁷ Warnke, Die Aufgaben der Gewerkschaften bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus, Protokoll des 7. FDGB-Kongresses, Berlin 1968, S. 27 f.

⁸ Vgl. „Wie steht es um die Wahrung des Arbeitsrechts?“, Tribüne vom 29. Mai 1969, S. 3; „Leitung der Arbeitsrechtsprechung und Durchsetzung des sozialistischen Arbeitsrechts“, NJ 1969 S. 325 ff., insb. Fußn. 9.

alle Gewerkschaftsfunktionäre umfassende Gesetzeskenntnisse auf arbeitsrechtlichem Gebiet besitzen, um sich für die Rechte der Werktätigen einsetzen zu können.

In Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen Rechte ist die Arbeit der Gewerkschaften mit dem sozialistischen Arbeitsrecht von besonderer Bedeutung. Die Verantwortung der Gewerkschaften für die Gestaltung der sozialistischen Rechtsordnung geht jedoch darüber hinaus. Sehr deutlich wird dies bei den Aufgaben zur Bekämpfung der Kriminalität⁹. Die vorbeugende erzieherische Tätigkeit der Gewerkschaften auf diesem Gebiet ist ein wesentlicher Teil der Arbeit mit den Menschen. Insbesondere die Arbeit der Gewerkschaftsgruppen trägt dazu bei, Rechtsverletzungen entgegenzuwirken und Werktätige, die zu Freiheitsentzug verurteilt waren, wieder in das gesellschaftliche Leben einzugüedern. In enger Zusammenarbeit mit den Gerichten, den Staatsanwälten und der Deutschen Volkspolizei haben viele öewerkschaftsvorstände und -leitungen bereits einen beachtlichen Beitrag zur erfolgreichen Bekämpfung der Ursachen der Kriminalität geleistet. Welche große Bedeutung der Bundesvorstand des FDGB dieser Aufgabe beimißt, zeigt die Ordnung vom 10. März 1969 über „Gewerkschaftliche Aufgaben bei der Vorbeugung, Bekämpfung und Verhütung von Straftaten, bei der Erziehung kriminell Gefährdeter, der Erziehung von auf Bewährung Verurteilten sowie der Wiedereingliederung Straftlassener in das gesellschaftliche Leben“¹⁰, die von den Gewerkschaftsleitungen zielstrebig zu verwirklichen ist. Die Arbeit der Gewerkschaften auf diesem Gebiet ist eingeschlossen in die Bemühungen aller gesellschaftlichen Kräfte, die freiwillige bewußte Einhaltung der Rechtsnormen zur allgemein geübten Gewohnheit zu machen. Dabei wird immer mehr die große erzieherische Kraft der Kollektive der sozialistischen Arbeit wirksam.

Hohe Verantwortung tragen die Gewerkschaften für die Arbeit der Konfliktkommissionen. Mit dem Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte und der Konfliktkommissionsordnung wurden den Gewerkschaften neue Maßstäbe gesetzt. Diese Gesetzeswerke sind vor allem unter dem Gesichtspunkt der hohen gesellschaftlichen Verpflichtung zu betrachten, die die Gewerkschaften jetzt auf dieser neuen Stufe der Entwicklung der unmittelbaren Teilnahme der Werktätigen an der Rechtspflege für die Anleitung und Schulung der Konfliktkommissionen tragen. Die ständige Analyse und Auswertung der Arbeit der Konfliktkommissionen in enger Zusammenarbeit mit den staatlichen Rechtspflegeorganen, die aktive Teilnahme der Werktätigen und der Gewerkschaftsleitungen an der Vorbereitung und Durchführung der Beratungen sowie die gründliche Organisation der Schulungsarbeit werden in zunehmendem Maße untrennbarer Bestandteil der komplexen wissenschaftlichen Leitungstätigkeit, insbesondere der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen. Alle Vorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften müssen ihre Aufgaben auf diesem Gebiet gewissenhaft erfüllen und die zweigspezifische Anleitung der Konfliktkommissionen sichern.

Eine ganze Reihe von Bezirks- und Kreisvorständen des FDGB hat — ohne die Verantwortung der einzelnen Organe zu verwischen — konkrete Vereinbarungen mit den Gerichten und Staatsanwälten abgeschlossen, um die Zusammenarbeit bei der Anleitung und Unterstützung der Konfliktkommissionen planmäßig weiterzu-

⁹ Zur Gestaltung des neuen, sozialistischen Strafrechts vgl. u. a. die Materialien über die Beratung des Staatsrates (NJ 1968, Heft 1) und der Volkskammer, insb. dort die Rede des Sprechers der Fraktion des FDGB (NJ 1968, Heft 2, insb. S. 105).

¹⁰ Informationsblatt des FDGB Nr. 8/1969.